

**Allgemeine Miet- und Lieferbedingungen
der UGS - Unterspeicher- und Geotechnologie-
Systeme GmbH
Stand: November 2001**

A. Allgemeines - Geltungsbereich

1. Die nachstehenden Bedingungen gelten ausschließlich für die Vermietung von Geräten und Ausrüstungen der Bohr- und Work-over-Technik der UGS GmbH, sofern nicht schriftlich etwas anderes vereinbart ist. Sollten besondere Bedingungen für ein Vertragsverhältnis vereinbart sein, so gelten die nachfolgenden Allgemeinen Bedingungen nachrangig und ergänzend.
2. Abweichende Bedingungen des Mieters gelten nicht.
3. Nebenabreden und Vertragsänderungen bedürfen zu Ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung des Vermieters.
4. Die Folgen von Unstimmigkeiten, welche sich bei mündlich oder telephonisch erteilten Aufträgen ergeben, hat der Mieter zu vertreten.
5. Die Angebote des Vermieters sind freibleibend, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vom Vermieter erklärt wurde.

B. Leistungsumfang und Übergabe der Mietsache, Gefahrübergang

1. Der Vermieter stellt die Mietsache in betriebsfähigem Zustand zur Abholung bereit. Eine Garantie auf die Leistungsfähigkeit und Wirksamkeit der Geräte und Ausrüstungen wird nicht gegeben. Der Eintritt eines bestimmten technologischen und wirtschaftlichen Erfolges der Mietsache ist nicht geschuldet.
2. Erfüllungsort der Bereitstellung der Mietsache ist das Betriebsgelände des Vermieters in Mittenwalde, Berliner Chaussee 2 oder ein Betriebsstandort der UGS GmbH. Der gemietete Gegenstand wird auf eigene Kosten und Gefahr des Mieters vom Betriebsgelände/Betriebsstandort des Vermieters abgeholt und zu diesem je nach Vereinbarung nach Ende der Mietzeit zurückgebracht.
3. Bei der Lieferung der Mietsache an einen anderen vertraglich vereinbarten Lieferungsort durch den Vermieter, handeln die Transportfahrer als Erfüllungsgehilfen des Mieters. Der Transport erfolgt auf Kosten und Gefahrübernahme des Mieters.
4. Dem Mieter steht es frei, die Mietsache rechtzeitig vor Abtransport/Abholung zu besichtigen.
5. Der Mieter bestätigt im Übergabeprotokoll den einwandfreien Zustand der übernommenen Mietsache und den Umfang des Zubehörs.

C. Haftung

1. Der Mieter haftet im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften für Schäden, die während der Verwendung der Mietsache dem Vermieter oder bei einem Dritten entstehen.
2. Der Mieter haftet für sein Personal, das er zur Bedienung der Mietsache einsetzt, auch dann, wenn diese den Schaden bei Gelegenheit der Erfüllung oder Verrichtung verursacht haben. Er verzichtet auf die Entlastungsmöglichkeit nach § 831 BGB.
3. Verborgene Mängel, die sich nach der Übergabe zeigen, sind unverzüglich nach Feststellung dem Vermieter anzuzeigen. Die Kosten zur Behebung von Mängeln, die der Vermieter zu vertreten hat oder die von ihm anerkannt werden, trägt dieser. Der Mieter hat dem Vermieter unverzüglich Gelegenheit zu geben, diese Mängel zu beseitigen. Nach Absprache kann der Mieter die Behebung von Mängeln selbst ausführen oder ausführen lassen. Der Vermieter trägt dann nur die Kosten, die ihm selbst entstanden wären.
4. Schadenersatzansprüche aus Verschulden bei Vertragsschluss, aus positiver Forderungsverletzung oder aus im Zusammenhang mit dem Vertrag zustande gekommenen Beratungsverträgen ebenso wie aus einer eventuellen

Verpflichtung zur Aufklärung über Beschaffenheit, Verwendungsmöglichkeiten und Wartungserfordernissen der Mietsache werden ausgeschlossen, soweit sie nicht auf grober Fahrlässigkeit und Vorsatz beruhen.

5. Der Vermieter übernimmt keine Haftung für Schäden, die durch Verschulden des Personals entstanden sind, das auf Anforderung des Mieters vom Vermieter gestellt wird, so weit sie nicht auf grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz beruhen. Dieses Personal gilt als Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen des Mieters.
6. Weitere Ansprüche gegen den Vermieter sind ausgeschlossen.

D. Mietzins und Zahlungsbedingungen

1. Der Mietpreis für die Geräte und Ausrüstungen wird nach Tagen, Wochen oder Monaten berechnet. Der Gesamtmietpreis incl. der anfallenden Nebenkosten (D 5-8) bestimmt sich nach dem konkreten Angebot des Vermieters auf Anfrage des Mieters, welches Vertragsbestandteil wird.
2. Alle Preise sind zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer zu zahlen.
3. Der Mietzins wird in EURO ausgewiesen.
4. Die Rechnungslegung erfolgt spätestens zum Ende eines jeden Monats und die Zahlung ist 14 Tage nach Rechnungserhalt ohne Abzug fällig.
5. Sämtliche Warte-, Be- und Entladezeiten sowie ggf. erforderliche Zeiten für Geräteeinweisungen sind vom Mieter zu tragen.
6. Auf- und Abbaukosten sowie Kosten für Krangestellung sind ebenfalls vom Mieter zu tragen und werden anhand von Angaben auf Stundenzetteln abgerechnet, die vom Mieter bestätigt, anderenfalls vom Beauftragten des Vermieters festgehalten werden.
7. Transportkosten sind nicht im Mietpreis enthalten und werden gesondert vereinbart.
8. Die Kosten für verwendete Materialien (Befestigungsmaterial, Betriebsstoffe, Verschleißteile und Ersatzteile u. ä.) werden gesondert berechnet und sind vom Mieter zu tragen.
9. Der Mieter tritt in Höhe der vereinbarten und jeweils fälligen Mietschuld die ihm zustehenden Forderungen gegenüber Dritten, bei denen er die Mietsache einsetzt an den Vermieter ab. Die Abtretung erfolgt nur erfüllungshalber.
10. Eine Aufrechnung mit der Forderung des Vermieters ist nur dann zulässig, wenn dem Mieter ein rechtskräftig festgestellter Anspruch gegen den Vermieter zusteht oder ein Anspruch vom Vermieter anerkannt wird.
11. Bei Ausfall der Mietsache ist der Mieter zu einer entsprechenden Mietminderung berechtigt, sofern er dem Vermieter unverzüglich den Stillstand der Nutzung anzeigt und die Gründe für den Ausfall nicht von dem Mieter zu vertreten sind. Der Vermieter ist berechtigt, den Schaden zu beheben oder ein Ersatzgerät zu stellen. Der Mieter hat nachzuweisen, dass der Schaden, der zum Ausfall führte, nicht von ihm zu vertreten ist.
12. Leistet der Mieter nicht den vereinbarten Mietzins, so ist der Vermieter berechtigt, den Mietvertrag zu kündigen und die Mietsache herauszuverlangen.

E. Beginn und Ende der Mietzeit, Rückgabe der Mietsache

1. Die Mietzeit beginnt mit dem vertraglich vereinbarten Tag der Bereitstellung der Mietsache.

2. Der Tag der Abholung und Rücklieferung der Mietsache auf dem Betriebsgelände des Vermieters gilt jeweils als Miettag. Abweichende Regelungen müssen schriftlich vereinbart sein.

3. Die Mietzeit kann verlängert werden. Dazu bedarf es der schriftlichen Mitteilung an den Vermieter und dessen schriftlicher Bestätigung.

Die Verlängerung der Mietzeit kann von einer Zahlung des Mietzinses für die zurückliegende Mietzeit abhängig gemacht werden.

4. Der Mieter ist verpflichtet, die beabsichtigte Rücklieferung der Mietsache rechtzeitig dem Vermieter vorher anzuzeigen. Die Rücklieferung gilt als erfolgt, wenn alle zur Inbetriebnahme erforderlichen Teile und das Zubehör dem Vermieter auf dessen Betriebsgelände übergeben wurden.

5. Nach Rücklieferung der Mietsache werden die Geräte auf Kosten des Mieters gewartet.

E. Unterhaltungspflicht des Mieters

1. der Mieter ist verpflichtet:

- a) zur Bedienung der Mietsache fachlich geeignetes Personal einzusetzen,
- b) die Mietsache vor Überbeanspruchung in jeder Weise zu schützen.
- c) für sach- und fachgerechte Wartung der Mietsache Sorge zu tragen und sie während der Mietzeit in betriebsfähigem Zustand zu halten. Für erforderliche turnusmäßige Inspektionen hat der Mieter den Vermieter zu beauftragen; die Kosten trägt der Mieter.
- d) notwendige Instandsetzungsarbeiten sofort sach- und fachgerecht unter Verwendung von Original- oder gleichwertigen Ersatzteilen auf seine Kosten vornehmen zu lassen, es sei denn, der Mieter und seine Hilfspersonen haben nachweislich jede gebotene Sorgfalt beachtet.
- e) die Mietsache in ordnungsgemäßem, gereinigtem, betriebsfähigem und komplettem Zustand zurückzuliefern.

Die Rücknahme erfolgt unter dem Vorbehalt einer vollständigen Überprüfung des ordnungsgemäßen Zustandes, soweit dieser nicht bereits bei Übergabe bestätigt wird.

2. Der Vermieter ist berechtigt, die Beseitigung von Schäden vorzunehmen. Er benachrichtigt dazu den Mieter und gibt ihm Gelegenheit, unverzüglich eine Überprüfung durchzuführen. Verzichtet der Mieter auf eine Überprüfung, so ist der Vermieter berechtigt, die Schäden zu beheben und dem Mieter die entsprechenden Kosten zu berechnen. Der Mieter hat nachzuweisen, dass der entstandene Schaden nicht von ihm zu vertreten ist.

3. Entsteht dem Vermieter weiterer nachweisbarer Schaden, so ist auch dieser vom Mieter zu ersetzen. Ist eine Instandsetzung der Mietsache nicht möglich, so ist der Mieter verpflichtet, den Wiederbeschaffungspreis zu zahlen.

Die Frist zur Geltendmachung von Mängeln beträgt 2 Monate nach Rücklieferung der Mietsache.

4. Der Vermieter ist berechtigt, jederzeit Auskunft über den Standort und die Art des Einsatzes der Mietsache von dem Mieter zu verlangen.

5. Der Mieter ist verpflichtet, Vorkehrungen und Schutzmaßnahmen dafür zu treffen, dass die Mietsache nicht dem Zugriff unbefugter Dritter ausgesetzt ist.

E. Pflichten des Mieters in besonderen Fällen

1. Der Mieter darf die Mietsache ohne Erlaubnis des Vermieters weder weitervermieten, noch an Dritte weitergeben.

2. Für den Fall, dass Dritte Rechte in Form von Pfändungen oder andere Rechte an der Mietsache geltend machen, ist der Mieter verpflichtet den Vermieter unverzüglich davon zu unterrichten und den Dritten von dem bestehenden Mietvertrag in Kenntnis zu setzen.

4. Bei Verstoß gegen die vorgenannten Pflichten ist der Mieter für die dem Vermieter daraus entstehenden Schäden ersatzpflichtig.

G. Verlust oder Beschädigung der Mietsache

1. Verlust oder Beschädigung von Mietsachen gleich aus welchem Grund sind vom Mieter unverzüglich dem Vermieter zu melden.

Bei Diebstahl oder Vandalismus ist eine Anzeige bei der Polizei zu erstatten.

2. Bei Verlust der Mietsache hat der Mieter gleichwertigen Ersatz zu leisten. Diese Ersatzpflicht besteht auch, wenn der Umfang der Beschädigung einem wirtschaftlichen Totalverlust gleichkommt. Das gilt ebenso, falls der Verlust durch Einwirkung höherer Gewalt entsteht. Der Vermieter kann Ersatz in Geld verlangen, wobei die Höhe der Ersatzleistung nach den Beschaffungskosten für einen gleichwertigen Gegenstand bemessen wird.

3. Bis zum Eingang der vollwertigen Ersatzleistung ist der vereinbarte Mietzins in Höhe von 75% weiter zu zahlen.

H. Versicherungen

1. Der Vermieter versichert die Mietsache nicht.

Wünscht der Mieter den Abschluss einer Versicherung, so ist dieses schriftlich zu vereinbaren. Versicherungsprämien sind vom Mieter zu tragen.

2. Der Vermieter kann verlangen, dass der Mieter die Mietsache gegen Schäden jeder Art versichert.

3. Bei Abschluss eines Versicherungsvertrages tritt der Mieter seine Rechte gegen den Versicherer an den Vermieter zur Sicherung dessen Forderung ab und zeigt die Abtretung dem Versicherer an.

Der Vermieter nimmt die Abtretung an und erklärt, Ansprüche nur in Höhe seiner Forderung gegen den Mieter geltend zu machen.

I. Sonstige Bestimmungen

1. Erfüllungsort und Gerichtsstand für sämtliche sich zwischen den Vertragspartnern aus dem Vertrag ergebenden Streitigkeiten ist soweit der Mieter Vollkaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich rechtliches Sondervermögen ist, der Geschäftssitz des Vermieters je nach Zuständigkeit Königs Wusterhausen oder Potsdam.

2. Sind einzelne Klauseln der genannten Bedingungen unwirksam, wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. Die Parteien sind sich darüber einig, dass die unwirksame Klausel durch eine wirtschaftlich gleichwertige ersetzt wird.